

Sportverein Erfurt-West 90 e.V.

Beitrags- und Finanzordnung

1. Grundsatz und Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt die Pflicht der Vereinsmitglieder zur Entrichtung barer Leistungen sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält die Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins. Jeder, der mit dem Finanzwesen des Vereins zu tun hat, soll den Grundsatz gebotener Sparsamkeit beachten.

2. Vereinsbeiträge

2.1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Der von jedem Mitglied zu zahlende Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Jahresgrundbeitrag und den Abteilungsbeiträgen zusammen.

Die Höhe der Jahresgrundbeiträge ist in der Anlage zur Beitrags- und Finanzordnung festgelegt.

Der Beitragseinzug des Mitgliedsbeitrages von den Mitgliedern erfolgt durch die Abteilungen.

2.2. Zahlungsfristen

Der Beitrag ist jeweils bis zum 31.01. oder in zwei Raten (erste Rate bis 31.01., zweite Rate bis 30.06.) des jeweiligen Geschäftsjahres im Voraus fällig. Wird im Laufe des Geschäftsjahres festgestellt, dass der Jahresgrundbeitrag nicht zur Deckung des Finanzbedarfes des Vereines gemäß Pkt. 3.1. ausreicht, kann der Vorstand mit Zustimmung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Umlage festlegen (siehe Satzung §11).

3. Haushaltsmittel, Verwendung der Mittel

Jahresgrundbeitrag

Abteilungsbeitrag

Spenden

Zuschüsse

Mieteinnahmen

Pachteinnahmen

Werbeeinnahmen

- 3.1 Mit dem Jahresgrundbeitrag wird die allgemeine Tätigkeit des Vereins als Ganzes finanziert:
- Grundgebühren des Vereins an SSB / LSB
 - Kosten für die Verwaltung des Vereins (Vorstandsarbeit)
- 3.2. Die Abteilungsbeiträge werden ausschließlich für die Aufwendungen der Abteilungen verwendet. Sie sollen so bemessen sein, dass der Trainings- und Spielbetrieb sowie die Erstellung, Pflege und Erhaltung der Sportstätten und Geräte gesichert ist.
Die Einzelheiten des Abteilungsbeitrags, insbesondere dessen Höhe, sind von den Abteilungen in deren Abteilungsbeitragsordnungen festzulegen. Der Abteilungsbeitrag soll dabei so bemessen sein, dass sich im Durchschnitt pro Mitglied zusammen mit dem Jahresgrundbeitrag ein Mitgliedsbeitrag von mind. 36,00 Euro pro Jahr ergibt. Dies entspricht dem vom LSB empfohlenen Mindestbeitrag.
- 3.3. Einnahmen aus der Vermarktung der Sportstätten, wie Mieten und Pachten gehören dem Verein und sind dem Schatzmeister zuzuleiten. Der Vorstand entscheidet über diese Mittel.
- 3.4. Einnahmen aus der Werbung auf den Sportstätten sind dem Schatzmeister zu übergeben. Den organisierenden Abteilungen werden 90% dieser Einnahmen zur Verwendung gemäß Pkt. 3.2. auf ihr Abteilungskonto überschrieben, sofern dem Verein keine weiteren Kosten entstehen.
- 3.5. Direkt von Sponsoren erbrachte Leistungen und Zuschüsse für eine Abteilung werden den jeweiligen Abteilungen zu 100% gutgeschrieben.
- 3.6. Leistungsbezogene Zuwendungen sind möglich, soweit es der Etat zulässt.
- 3.7. Zuschüsse, Spenden und sonstige Leistungen, die dem Verein zufließen, werden durch den Schatzmeister verwaltet und über den Vorstand entweder als Zuschuss an die Abteilungen verteilt oder zur Bildung von Vereinsvermögen genutzt.

4. Kassenverwaltung

- 4.1. Die beim Verein bestehende, vom Schatzmeister verantwortlich verwaltete Kasse, ist die einzige einnehmende und ausgebende Stelle. Kassierte Beiträge, Gebühren usw. sind unverzüglich an die Kasse oder die Bank abzuführen.
- 4.2. Alle Abteilungen verwalten - soweit erforderlich - selbständig eine Abteilungskasse. Die Abteilungskassen unterliegen der Kontrolle durch den Schatzmeister. Alle Einnahmen und Ausgaben werden vom Kassenwart der Abteilung verwaltet. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung.
- 4.3. Alle Abrechnungen unterliegen der Abrechnungspflicht über die Vereinskasse. Der Schatzmeister ist nicht verantwortlich für die Haushaltspläne der Abteilungen.

5. Zahlungsverkehr

- 5.1 Der Zahlungsverkehr des Vereins wickelt sich grundsätzlich über dessen Kasse bzw. Bankverbindung ab. Die Kassenwarte der Abteilungen unterstützen den Schatzmeister und verwalten die Gelder ihrer Abteilung. Jeder Zahlungseingang und jede Auszahlung sind ordnungsgemäß zu belegen.
- 5.2. Der Ausgabebeleg ist ordnungsgemäß, wenn er folgendes enthält:
- Quittung des Zahlungsempfängers
 - Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch den Kassierer, Kassenwart oder Schatzmeister
 - genauer Auszahlungsgrund und Zweck
 - Eine Quittung des Zahlungsempfängers ist beim Bankverkehr nicht erforderlich.
- 5.3. Einnahmebelege müssen Angaben über den Grund des Zahlungseinganges, die Unterschrift des Kassierers, sowie zwingend eine zweite Unterschrift enthalten.
- 5.4. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buchführung des Vereinskontos verantwortlich.

6. Kassen-/ Bankvollmacht

Der Schatzmeister kann mit dem Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit einem weiteren Vorstandsmitglied (4 Augen-Prinzip), entsprechend §14 der Satzung, über den Geldbestand verfügen. Diese Regelung bezieht sich auf alle Bankkonten des Vereins.

7. Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer müssen jährlich einmal eine Kassen- und Buchprüfung vornehmen und über das Ergebnis zur Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich berichten. Die Kassenwarte der Abteilungen müssen dazu ihre Unterlagen dem Schatzmeister rechtzeitig übergeben.

Der Schatzmeister hat den Kassenprüfern sämtliche Kassenunterlagen wiederum rechtzeitig vorzulegen.

Der Vorstand ist nicht berechtigt, auf den Inhalt des Prüfungsberichtes Einfluss zu nehmen.

Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich nur auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen, die Konten und deren Bewegungen und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung.

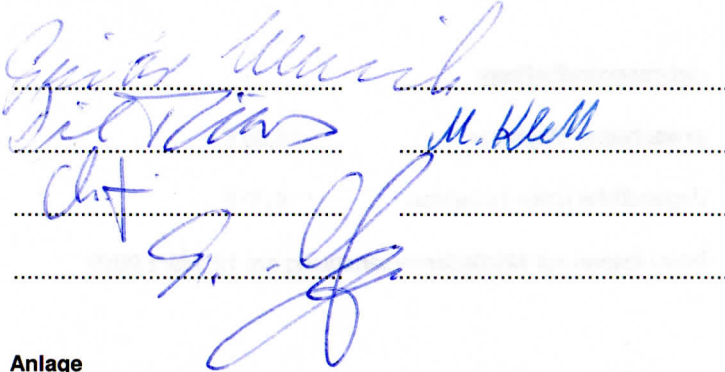
8. Sonderausgaben

Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Dem Inhaber eines Amtes können die ihm bei der Ausübung seines Amtes unmittelbar entstehenden notwendigen und tatsächlich nachgewiesenen Auslagen erstattet werden.

9. Inkrafttreten

Vorliegende Beitrags- und Finanzordnung gilt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. März 2019. Die bisher geltende Beitrags- und Finanzordnung tritt damit außer Kraft.

Unterschriften:



Anlage

- Jahresgrundbeitrag

Sportverein Erfurt-West 90 e.V.
Anlage Jahresgrundbeitrag
zur Beitrags- und Finanzordnung

1. Jahresgrundbeitrag:

erwachsene Mitglieder 15,00 €

Jugendliche unter 14 Jahren 9,00 €

beschlossen zur Mitgliederversammlung am 13. März 2019.

- 2.** Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird gem. Pkt. 3.2. jährlich durch die Abteilungen festgelegt.